Es ist nicht bekannt, welche Produkte in den EVS-Abteilungen enthalten sind.

Siehe dazu bereits Böker in:

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. November 2010 zum ... Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404) ...,

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314, abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309 ab Seite 142

 $\frac{http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf}{http://www.harald-thome.de/media/files/17_11_309.pdf}$

Bitte auch "Hinweise" ab Seite 5 beachten.

Werte für Personen mit Anspruch auf 100 %, 90 % bzw. 80 % des Regel-Bedarfs

Angaben in EUR		BT-Drs 17/3404	2011			2012			2013		
Regel-Bedarf		Werte	364	328	291	374	337	299	382	345	306
		aus 2008	1,0060 529007	0,9010 989011	0,7994	1,0274 725275	0,9010 695187		1,0213 903743	0,9031 413613	0,80104 71204
Faktor EVS-Abteilung		100%	100%				90%	80%	100%	90%	80%
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke		129,24								
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00		0,00	0,00					0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	30,40	30,58	27,56	24,45	31,42	28,31	25,12	32,09	28,98	25,71
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	30,42	27,41	24,32	31,26	28,17	24,99	31,93	28,84	25,58
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	27,58	24,85	22,05	28,34	25,54	22,66	28,95	26,15	23,19
06	Gesundheitspflege	15,55	15,64	14,09	12,50	16,07	14,48	12,85	16,41	14,82	13,15
07	Verkehr	22,78	22,92	20,65	18,32	23,55	21,22	18,83	24,05	21,72	19,27
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	32,15	28,97	25,70	33,03	29,76	26,41	33,74	30,47	27,03
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	40,20	36,22	32,14	41,30	37,21	33,02	42,18	38,09	33,79
10	Bildungswesen	1,39	1,40	1,26	1,12	1,44	1,30	1,15	1,47	1,33	1,18
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,16	7,20	6,49	5,76			5,92	7,56	6,83	6,06
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	26,66	24,02	21,31	27,39	24,68	21,90	27,98	25,27	22,41
Summe		361,81	363,99	327,98	290,99	373,99	336,99	299,01	381,99	344,99	306,02
0.15:											
0451	Strom Mieter-Haushalte	26,80									
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	1,32							1		
0451	Strom (Haushalts-Energie)	28,12	28,29	25,49	22,62	29,07	26,19	23,24	29,69	26,81	23,78

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, eigene Berechnungen

Werte für Kind von 0 bis unter 6 Jahre:

				2011 § 77				
		BT-Drs	BMAS	Abs. 4				
Angaben in EUR		17/3404	2011	SGB II	2012	2013		
Regel-Bedarf		Werte	213	215	219	224		
			1,006188	1,0156360	1,018604	1,022831		
Faktor		aus 2008	2942	716	6512	0502		
EVS-Abteilung		Kind von 0 bis unter 6 Jahre						
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie							
01	Getränke	78,67	79,16	79,90	81,39	83,25		
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
03	Bekleidung und Schuhe	31,18	31,37	31,67	32,26	33,00		
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas							
04	u.a. Brennstoffe	7,04	7,08	7,15	7,28	7,45		
05	Einrichtungsgegenstände für den							
05	Haushalt	13,64	13,72	13,85	14,11	14,43		
06	Gesundheitspflege	6,09	6,13	6,19	6,31	6,45		
07	Verkehr	11,79	11,86	11,97	12,19	12,47		
08	Nachrichtenübermittlung	15,75	15,85	16,00	16,30	16,67		
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	35,93	36,15	36,49	37,17	38,02		
10	Bildungswesen	0,98	0,99	1,00	1,02	1,04		
11	Beherbergungs- und							
11	Gaststättendienstleistungen	1,44	1,45	1,46	1,49	1,52		
12	Andere Waren und Dienstleistungen	9,18	9,24	9,32	9,49	9,71		
Summe		211,69	213,00	215,00	219,01	224,01		
0451	Strom Mieter-Haushalte	5,32						
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	/	Berechnu	ing daher n	icht mög	lich		
0451	Strom (Haushalts-Energie)	<u>5,32</u>	<u>5,35</u>	<u>5,40</u>	<u>5,50</u>	<u>5,63</u>		

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, eigene Berechnungen

Für 2011 ergab die Sonder-Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Anspruchs-Wert für Regel-Bedarf (in Tabelle: "BMAS 2011"), der unterhalb des bis Ende 2010 für diese Alters-Gruppe gewährten Leistungs-Anspruchs liegt, weshalb die bisherige Leistungs-Anspruchs-Höhe für 2011 beibehalten wurde (in Tabelle: "2011 § 77 Abs. 4 SGB II") und für 2012 nur eine geringe Erhöhung vorgenommen wurde.

Angaben für Haushalte von Eigentümer-Haushalte bestehen aus "/", weshalb kein Wert bekannt ist, der zu den Angaben von Mieter-Haushalte addiert werden könnte.

Die Angaben für Strom (Haushalts-Energie) liegen somit zwischen dem hier ausgewiesenen Wert für "0451 Strom (Haushalts-Energie) und dem hier ausgewiesenen Wert für "04 Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe".

Alle Angaben im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) BT-Drs. 17/3404 zu den Ausgaben für Kinder oder Jugendliche beruhen nicht auf Angaben von EVS-2008-Referenz-Haushalten, sondern auf willkürlicher Aufteilung der Angaben von Paar-Haushalten mit 1 ledigen Kind auf je 2 Erwachsene und 1 Kind.

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und / oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.

Werte für Kind von 6 bis unter 14 Jahren:

			2011 § 77					
		BT-Drs	BMAS	Abs. 4				
Angaben in EUR		17/3404	2011	SGB II	2012	2013		
Regel-Bedarf		Werte	242	251	251	255		
			1,006990	1,0444407		1,015936		
Faktor		aus 2008	6791	457	1,00	255		
EVS-Abteilung		Kind von 6 bis unter 14 Jahre						
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie							
U1	Getränke	96,55	97,22	100,84	100,84	102,45		
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
03	Bekleidung und Schuhe	33,32	33,55	34,80	34,80	35,35		
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas							
04	u.a. Brennstoffe	11,07	11,15	11,56	11,56	11,74		
05	Einrichtungsgegenstände für den							
03	Haushalt	11,77	11,85	12,29	12,29	12,49		
06	Gesundheitspflege	4,95	4,98	5,17	5,17	5,25		
07	Verkehr	14,00	14,10	14,62	14,62	14,85		
08	Nachrichtenübermittlung	15,35	15,46	16,03	16,03	16,29		
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	41,33	41,62	43,17	43,17	43,86		
10	Bildungswesen	1,16	1,17	1,21	1,21	1,23		
11	Beherbergungs- und							
11	Gaststättendienstleistungen	3,51	3,53	3,67	3,67	3,73		
12	Andere Waren und Dienstleistungen	7,31	7,36	7,63	7,63	7,75		
Summe		240,32	241,99	250,99	250,99	254,99		
		1						
0451	Strom Mieter-Haushalte	8,05						
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	2,12	<u> </u>	<u> </u>				
0451	Strom (Haushalts-Energie)	10,17	10,24	10,62	10,62	10,79		

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, eigene Berechnungen

Für 2011 ergab die Sonder-Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Anspruchs-Wert für Regel-Bedarf (in Tabelle: "BMAS 2011"), der unterhalb des bis Ende 2010 für diese Alters-Gruppe gewährten Leistungs-Anspruchs liegt, weshalb die bisherige Leistungs-Anspruchs-Höhe für 2011 beibehalten wurde (in Tabelle: "2011 § 77 Abs. 4 SGB II") und auch für 2012 keinerlei Erhöhung vorgenommen wurde.

Alle Angaben im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) BT-Drs. 17/3404 zu den Ausgaben für Kinder oder Jugendliche beruhen nicht auf Angaben von EVS-2008-Referenz-Haushalten, sondern auf willkürlicher Aufteilung der Angaben von Paar-Haushalten mit 1 ledigen Kind auf je 2 Erwachsene und 1 Kind.

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und / oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.

Werte für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre

	. Pro	BT-Drs	BMAS	2011 § 77 Abs. 4	2012	2012		
Angaben in EUR		17/3404	2011	SGB II	2012	2013		
Regel-Bedarf		Werte	275	287	287	289		
			1,00504			1,006968		
Faktor		aus 2008	3491	9342	1,00			
EVS-Ab	teilung	Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre						
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	124,02	124,65	130,08	130,08	130,99		
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
03	Bekleidung und Schuhe	37,21	37,40	39,03	39,03	39,30		
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	15,34	15,42	16,09	16,09	16,20		
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	14,72	14,79	15,44	15,44	15,55		
06	Gesundheitspflege	6,56	6,59	6,88	6,88	6,93		
07	Verkehr	12,62	12,68	13,24	13,24	13,33		
08	Nachrichtenübermittlung	15,79	15,87	16,56	16,56	16,68		
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	31,41	31,57	32,95	32,95	33,18		
10	Bildungswesen	0,29	0,29	0,30	0,30	0,30		
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	4,78	4,80	5,01	5,01	5,04		
12	Andere Waren und Dienstleistungen	10,88	10,93	11,41	11,41	11,49		
Summe		273,62	274,99	286,99	286,99	288,99		
0451	Strom Mieter-Haushalte	8,41						
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	4,81						
0451	Strom (Haushalts-Energie)	13,22	13,29	13,87	13,87	13,97		

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, eigene Berechnungen

Für 2011 ergab die Sonder-Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Anspruchs-Wert für Regel-Bedarf (in Tabelle: "BMAS 2011"), der unterhalb des bis Ende 2010 für diese Alters-Gruppe gewährten Leistungs-Anspruchs liegt, weshalb die bisherige Leistungs-Anspruchs-Höhe für 2011 beibehalten wurde (in Tabelle: "2011 § 77 Abs. 4 SGB II") und auch für 2012 keinerlei Erhöhung vorgenommen wurde.

Alle Angaben im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) BT-Drs. 17/3404 zu den Ausgaben für Kinder oder Jugendliche beruhen nicht auf Angaben von EVS-2008-Referenz-Haushalten, sondern auf willkürlicher Aufteilung der Angaben von Paar-Haushalten mit 1 ledigen Kind auf je 2 Erwachsene und 1 Kind.

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und / oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.

Hinweise:

Ausweislich § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBEG (BGBl 2011 I Seite 453) liegt bei der EVS-2008-Referenz-Gruppe in BT-Drs. 17/3404 ein Zirkelschluss vor, weil Haushalte, die neben Leistungen nach dem SGB II / SGB XII lediglich "Anspruch auf Eigenheimzulage" hatten, nicht aus der EVS-2008-Referenz-Gruppe des BMAS ausgeschlossen wurden und somit "das Verbrauchsverhalten von Hilfeempfängern selbst zur Grundlage der Bedarfsermittlung" (BVerfG 1 BvL 1/09, Abs. 168) gemacht wurde.

Nach Meinung des BVerfG (BVerfG 1 BvL 1/09, Abs. 189) würde es empirische Nachweise dafür geben, dass in Haushalten mit mehr als einer Person, die zweite Person lediglich 80 % derjenigen Ausgaben, die als Regel-Bedarf angesehen werden, benötigen würde und beruft sich dabei auf die Gutachterliche Äußerung des Deutschen Vereins von 1989, die sich jedoch gar nicht mit der Thematik, wie viel Prozent-Anteile "notwendig" sind, beschäftigt hat, sondern lediglich mit Vorgaben aus dem damaligen Bundes-Sozial-Hilfe-Gesetz (BSHG) und Daten der EVS 1983 ausgerechnet hat, wie hoch dann ein Sozial-Hilfe-Anspruch sein würde.

Zudem beruhen die damaligen Berechnungen des Deutschen Vereins ebenfalls auf einem Zirkelschluss, weil die dortigen Berechnungen auf den Vorgabe-Werten des BSHG beruhten.

Siehe dazu auch Böker in Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314, abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309, Seite 174:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41 Sitzung/17 11 309.pdf

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zeigen Daten der EVS 1998, EVS 2003 und EVS 2008 deutlich, dass die durchschnittlichen Ausgaben, die als "regel-bedarfs-relevant" eingestuft werden könnten, bei einem Durchschnitts-Haushalt mit 2 Personen (Paar ohne Kind) höher sind als bei 2 Ein-Personen-Haushalten zusammen.

Nach EVS-Daten müssten somit Paar-ohne-Kind-Haushalte einen Zuschlag bekommen, anstatt Leistungs-Anspruchs-Kürzungen.

Siehe dazu bereits Vortrag der Kläger im Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09 von Böker 29. September 2009, Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09, ab Seite 48:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/RB-BVerfG-Stellung-1-BvL-1-09-3-09-4-09-.pdf

Die 80 % für die 2. Person beruhen auf einer Festschreibung von 1941:

Quelle ist Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern vom 31. Oktober 1941 S. 1951, dort haben der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister als oberen Spannenwert 80 % für die zweite Person festgelegt.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 31.10.1941 - IV W I 160/41-7000a u. IIb 7030/41

Siehe dazu: Böker in Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314 abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)319, Seite 224

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf

RMBliB = Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern

Diese Festlegung von 1941 wurde bis heute beibehalten, statistische Nachweise, dass 80 % für die 2. Person ausreichen gibt es nicht, auch die vom BVerfG angeführte Quelle enthält keine derartigen Nachweise.

Diese willkürliche Festlegung von 1941 wird auch nicht dadurch "besser", dass die ursprüngliche Verteilung "100 % + 80 %" durch "90 % + 90 %" ersetzt wurde.

Weshalb heutzutage ebenfalls 80 % reichen können sollten, obwohl im Regel-Bedarf auch die früheren Einmal-Bedarfe enthalten sind und deshalb die Berechnungs-Grundlage eine völlig andere ist, ist nicht ersichtlich.

Der Deutsche Verein schrieb 1964 im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins NDV Seite 227:

"Die Meinung, daß der Mehrpersonenhaushalt billiger wirtschafte, treffe zwar für einen Haushalt mit größerem Einkommen, aber nicht für den Haushalt des Sozialhilfeempfängers zu, dessen Einkommen exakt auf den notwendigen Lebensunterhalt abgestimmt sei.

Aus dem Topf, auf dem fünf satt werden, könnten nur dann auch sechs satt werden, wenn der Topf für fünf reichlich bemessen sei.

Sobald aber der Topf nur mit dem beschickt werde, was fünf wirklich brauchten, werde der Sechste nicht mehr satt oder alle sechs nicht mehr ganz satt.

Das müßte man, so meinte der an der Beratung teilnehmende Ernährungsphysiologe, Prof. Dr. .Kraut von Max-Planck-Institut für Ernährungsphysiologie, bei dieser Überlegung durchaus berücksichtigen."

Nachrichtendienst des Deutschen Verein, NDV 1964, 227, Problematik der Regelsatzgestaltung" zitiert nach:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf Seite 230, dort jedoch vom selben Verfasser falsch zitiert, in der Original-Quelle steht: "Prof. Dr. Kraut vom Max-Planck-Institut für Ernährungsphysiologie"

Abgrenzung des durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfs, NDV 1990, 157:

"Das neue Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe, das sich an den durchschnittlichen Ausgaben und am Verbrauchsverhalten von Haushalten (ermittelt nach den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe -EVS-) orientiert, läßt eine betragsmäßige Aussage über Einzelpositionen des Bedarfskatalogs - anders als es nach dem bisherigen "Warenkorb-Modell" teilweise üblich war – nicht zu."

Bedeutet wohl, dass "abweichende" Bedarfe system-bedingt nicht beziffert werden können.

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins NDV 1987, Seite 436:

"Die Regelsätze für Haushaltsangehörige lassen sich weder unmittelbar noch mittelbar aus der EVS ableiten. Auch frühere Versuche (Interministerielle Arbeitsgruppe 1984) und neuere Gutachten (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik 1986) haben letztlich keine geeigneten Grundlagen für die Bedarfsbemessung von Mehrpersonenhaushalten erbracht. Eine Überprüfung der Regelsatzverordnung erfordert erheblichen methodischen und zeitlichen Aufwand.

Mangels verfügbarer Alternativen soll es daher zunächst bei den Verhältniszahlen der Regelsatz-Verordnung bleiben (bis 7. Lebensjahr 45 %; 8. - 11. Lebensjahr 65 %; 12. - 15. Lebensjahr 75 %; 16. - 21. Lebensjahr 90 %; vom 22. Lebensjahr an 80 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes).

Hamburg, den 2. September 1987

. . .

Konferenz der Obersten Landessozialbehörden"

"Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z.B. Versicherungen, **Strom**, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher."

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- Drucksache 16/99 - Ausschussdrucksache 16(11)80neu vom 14. Februar 2006 (Hervorhebung hinzugefügt)

http://www.ak-

sozialpolitik.de/doku/04 gesetze/gesetzgebung/2005/2005 11 29 1sgbii aendg aendg antrag.pdf

Im Regel-Bedarf sind keine Markt-Preise enthalten, sondern nur Werte, die nur dann entstehen können, wenn es die jeweilige Ware auch völlig kostenlos gibt.

Überlegungen zu "Einsparungen" verfehlen somit das Thema Regel-Bedarf völlig, weil Regel-Bedarf nichts mit Realität und tatsächlichen Kosten / Ausgaben zu tun hat.

Wie die Leistungs-Anspruchs-Höhe in den Regel-Bedarf kommt:

Bei der Zwangs-Teilnahme-Erhebung "Mikrozensus" werden zwangsweise Leute befragt.

Daraus berechnet das Statistische Bundesamt Quoten für Leute, die bei der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) befragt werden sollen.

Die Leute, die EVS-Fragebögen ausfüllen, schreiben 3 Monate lang ihre Einnahmen und Ausgaben in Felder der Frage-Bögen.

Es werden somit keine "Verbräuche" erfasst, sondern stattdessen dokumentierbare Geld-Ausgaben.

Es ist dabei irrelevant, was mit den gekauften Gütern passiert (z.B. verschenkt, gelagert, vernichtet).

Verwendung von Vorräten (z.B. Lebensmittel, Bekleidung, Haushaltsgeräte) wird ebenfalls nicht erfasst.

Aus diesen 3-Monats-Ausgaben-Aufzeichnungen berechnet das Statistische Bundesamt Monats-Werte.

Diese Monats-Werte werden wohl addiert und durch die Anzahl der Haushalte geteilt, die Angaben in diesem "Feld" gemacht haben.

Die Anzahl dieser Haushalte wird als "nachrichtlich: erfasst" ausgewiesen und hat somit, bereits textlich erkennbar, rein informatorischen Charakter.

Soweit könnte man argumentieren, handelt es sich noch um nachweisbare Ausgaben der EVS-Referenz-Haushalte, hier aber schon nur noch als Durchschnitt-Ausgaben, d.h. nicht alle EVS-Referenz-Haushalte sind mit so wenig Geld ausgekommen wie in der Statistik suggeriert wird.

Tendenziell dürfte "nicht alle" Haushalte hier wohl ca. 50 % der ausgewerteten EVS-Referenz-Haushalte ausmachen müssen, da nur EVS-Referenz-Haushalte eines begrenzten Netto-Einkommens-Spektrums ausgewertet wurden und daher keine "Ausgaben-Millionäre" den Durchschnitt hochtreiben könnten.

Diese durchschnittliche Ausgaben-Angaben-Höhe ist aber zudem für die Berechnung des Regel-Bedarfs ignoriert worden.

Stattdessen wurde auf auf Schätzungen beruhende Hoch-Rechnungs-Faktoren (siehe oben zu Mikrozensus) zurückgegriffen und die tatsächlichen Durchschnitts-Ausgaben der EVS-Referenz-Haushalte mit diesem Faktor multipliziert und danach durch einen anderen, ebenfalls nur geschätzten Wert geteilt.

Dieses Berechnungs-Ergebnis geht dann in den Regel-Bedarf ein, nicht jedoch die tatsächlichen Ausgaben.

Somit sind im Regel-Bedarf nur Werte enthalten, die dadurch entstanden sind, dass echte Durchschnitts-Ausgaben-Werte mit einem Schätz-Wert multipliziert wurden und dieses Ergebnis dann durch einen anderen Schätz-Wert geteilt wurde.

Die Ermittlung der jeweiligen Schätz-Werte und der Hinweis auf den Status "Schätz-Wert" fehlen im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz RBEG und im Gesetz-Entwurf in BT-Drs. 17/3404

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf

Selbst die Behauptung, es seien "die untersten .. % ..." der Haushalte ausgewertet worden, ist nur eine Schätzung, die nicht bewiesen werden kann.

Die Ausgaben für "Strom" der EVS-2008-Referenz-Haushalte "unterste [unbewiesene Schätzung] ..." betrugen mindestens EUR 32,91 monatlich, siehe Gesetz-Entwurf in BT-Drs. 17/3404 Seite 139:

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf

Die Bundesregierung bietet jedoch lediglich EUR 28,12, siehe BT-Drs. 17/3404 Seite 55.

Leistungs-Höhe ab 2011: Wie man den Strom-"Bedarf" um 10 % niedriger rechnet

Die Bundesregierung macht eine Sonder-Auswertung der Sonder-Auswertung und reduziert den Ausgangs-Wert ihrer Berechnungen von EUR 32,91 (Seite 139) auf EUR 31,22 (Seite 142).

Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe: 1.436 erfasst, Wertangabe: EUR 31,22

Mieter-Haushalte: 1.326 erfasst, Wertangabe: EUR 30,56 Eigentümer-Haushalte: 77 erfasst, Wertangabe: EUR 44,44

Wenn ein Haushalt Strom bezieht, bekommt der Haushalt dafür eine Rechnung, die er bezahlen muss.

Lt. Statistischem Bundesamt haben in dieser Referenzgruppe (unterste 15 % ...) 1.326 Mieter-Haushalte jeweils im Durchschnitt pro Monat EUR 30,56 für Strom ausgegeben.

Die 77 erfassten Eigentümer-Haushalte haben durchschnittlich EUR 44,44 ausgegeben.

Wenn im Regelbedarf die Kosten für Strom in Höhe der real angefallenen Kosten für Strom berücksichtigt werden würden, müsste der eingerechnete Betrag somit mindestens EUR 30,56 (Strom-Ausgaben der Mieter-Haushalte) betragen.

Berücksichtigt im Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 auf Seite 55 werden jedoch nur EUR 26,80 + EUR 1,32 =) EUR 28,12.

Dieser niedrigere Wert entsteht dadurch, dass man die tatsächlich erfassten Ausgaben der Mieter-Haushalte auf eine größere Anzahl Haushalte verteilt und dadurch aus den erfassten Angaben für tatsächliche Ausgaben für Strom in Höhe von EUR 30,56 pro Haushalt nur noch EUR 26,80 übrig bleiben.

Die EUR 44,44 der Eigentümer-Haushalte macht man auch klein, durch Verteilung auf mehr Haushalte, wobei EUR 1,91 verbleiben, die dann noch "umgerechnet" werden, zu EUR 1,32 (siehe Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 142 und danach Seite 55).

Die Zahl der erfassten Mieter-Haushalte mit Wertangabe beträgt 1.326, die Zahl der erfassten Eigentümer-Haushalte beträgt 77.

1.326 + 77 = 1.403 erfasste Haushalte mit Wertangabe.

Anzahl der erfassten Haushalte in der Referenzgruppe für diese Sonderauswertung (Gesetz-Entwurf BT-Drs. 1/3404 Seite 233): 1.531.

Von den Haushalten in dieser EVS-2008-Referenzgruppe fehlen somit für (1.531 - 1.403 =) 128 erfasste Haushalte Angaben über die Zuordnung zu "Mieter" oder "Eigentümer".

Verbreitung erwünscht Seite 8 von 10 Seiten 04. November 2012 RB

Ausgaben für Strom haben ausweislich Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 233 angegeben 1.420 Haushalte, somit immer noch eine Differenz von 17 Haushalten, die weder "Mieter" noch "Eigentümer" sind.

Diese Haushalte haben tendenziell wohl Strom bezogen und auch bezahlt.

Allerdings tauchen diese Haushalte nicht bei "Mieter" oder "Eigentümer" auf, weil sie innerhalb des Erhebungszeitraums ihren Status "Mieter" in "Eigentümer" oder von "Eigentümer" in "Mieter" gewandelt haben.

Es mag statistisch korrekt sein, diese dann nicht bei "Mieter" bzw. "Eigentümer" auszuweisen.

Allerdings ist es verfassungs-rechtlich wohl nicht zulässig, mit derartigen Begründungen das Existenz-Minimum klein zu rechnen.

Der in den Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 aus der EVS-2008-Sonder-Auswertung zu übernehmende Betrag wäre in diesem Fall wohl EUR 31,22 also die tatsächlichen Ausgaben für Strom der hier von der Bundesregierung ausgewählten EVS-2008-Referenz-Haushalte.

Durch die Aufsplittung der erfassten Ausgaben für Strom auf "Mieter-Haushalte" und "Eigentümer-Haushalte" und Verteilung dieser tatsächlichen Ausgaben auf Haushalte ohne Ausgaben-Angabe wird die Leistungs-Höhe SGB II / SGB XII / Asyl für Strom offensichtlich vorsätzlich abgesenkt von EUR 31,22 auf EUR 28,12, d.h. um ca. 9,9 %.

Lt. Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 139 betrugen die Ausgaben der hier ausgewählten EVS-2008-Referenz-Haushalte EUR 32,91, demgegenüber fehlen EUR 4,79 monatlich, somit 14,6 %.

Im Regel-Bedarf sind somit offensichtlich keine Ausgaben enthalten, mit denen eine "normale" Strom-Rechnung bezahlt werden könnte.

Zudem dürfte wohl davon ausgegangen werden können, dass EVS-Referenz-Haushalte tendenziell lediglich ihre monatlichen Abschlags-Zahlungen an den Strom-Lieferanten eingetragen haben und nur ein geringer Anteil der EVS-Referenz-Haushalte im Zeitraum der drei-monatigen Anschreibe-Phase eine Jahres-End-Abrechnung zu begleichen hatten.

Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Statistischen Bundesamt möglich gewesen sein sollte, die notwendigen Quotierungs-Daten für eine gleichmäßige Verteilung von "Strom-End-Abrechnungs-Haushalten" in der erst später vom BMAS vorgegebenen Netto-Einkommens-Spanne bereits für die EVS-Fragebögen-Verteilung 2008 berücksichtigt zu haben.

Je niedriger die monatliche Abschlags-Zahlung der Referenz-Haushalte war, desto niedriger fällt zwangsläufig der Regel-Bedarf aus.

* vom selben Verfasser:

■ Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. November 2010 zum ... Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404) ..., Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314, abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf http://www.harald-thome.de/media/files/17_11_309.pdf

■ Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/RB-BVerfG-Stellung-1-BvL-1-09-3-09-4-09-.pdf

■ Nachtrag zur Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/Regelsatzverordnung Stellungnahme Boeker.pdf

■ Beispiel-Rechnungen SGB II-Regelleistung auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010, BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HartzIV BVerfG Stellungnahme Boeker.pdf

■ Verfassungskonforme Regelbedarfsberechnung
"Begründetes Subtraktions-Verfahren" versus "Selektives Additions-Verfahren"
(Regelbedarfs-Berechnung bildhaft am Beispiel eines PKW)

http://homepage.alice.de/bastie1/AlgII-InfoOnlineNeu.pdf